

Ausstellungsordnung des Bundes Deutscher Philatelisten e.V.

Der Bund Deutscher Philatelisten e.V. (BDPh) gibt sich im Rahmen seiner Aufgaben zur Förderung der Philatelie diese Ausstellungsordnung (AO) mit dem Ziel, die Organisation philatelistischer Ausstellungen und die Bewertung von Exponaten zu vereinheitlichen sowie die Interessen der Veranstalter, Ausrichter, Aussteller und der Jury zu wahren.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für alle Briefmarkenausstellungen, die im Bereich des BDPh durchgeführt werden, gelten nachstehende Bestimmungen.
- 1.2 Für Literaturexponate gilt zusätzlich die BDPh-Ausstellungsordnung für Literatur.
- 1.3 Für Jugendexponate gilt bei allen Ausstellungen die Ausstellungsordnung der Deutschen Philatelisten-Jugend e.V. (DPHJ).

2. Ausstellungsarten

- 2.1 Philatelistische Ausstellungen können als Wettbewerbsausstellungen oder als Ausstellungen ohne Wettbewerb durchgeführt werden.
- 2.2 Wettbewerbsausstellungen können als allgemeine Ausstellungen mit allen Klassen oder als Spezialausstellungen mit bestimmten Ausstellungsklassen durchgeführt werden.
- 2.3 Sonderwettbewerbe werden nach den jeweiligen besonderen Bedingungen und mit Zustimmung des BDPh durchgeführt.

3. Ausstellungen ohne Wettbewerb

3.1 Briefmarkenschauen

Diese Ausstellungen dienen vor allem der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die Philatelie. Eine Kooperation mit anderen Freizeitbereichen sowie die Verknüpfung mit lokalen Veranstaltungen ist zu empfehlen.

3.2 Salons

BDPh-Salons können zu bestimmten Themen oder Anlässen mit einer Mindestrahmenzahl von 50 Rahmen durchgeführt werden. Hierzu ist ein formloser Antrag an den BDPh zu stellen.

4. Wettbewerbsausstellungen

4.1. Regionale Ausstellungen

4.1.1 Regionale Ausstellungen dienen zur Qualifikation für Nationalen Ausstellungen.

4.1.2 Die Mindestrahmenzahl für regionale Ausstellungen beträgt 100 Rahmen.

4.2. Nationale Ausstellungen

4.2.1 Nationale Ausstellungen dienen der Qualifikation zur Beteiligung an internationalen Ausstellungen. Sie können veranstaltet werden als:

- a) Nationale Ausstellung (NAPOSTA)
- b) Bilaterale Ausstellungen
- c) Multilaterale Ausstellungen

4.2.2 Die Mindestrahmenzahl für Nationale Ausstellungen beträgt 300 Rahmen.

4.2.3 Bei nationalen Ausstellungen werden ein Grand Prix National, ein Grand Prix International und ein Grand Prix der NAPOSTA vergeben. Jedes Exponat kann den gleichen Grand Prix nur einmal erhalten.

4.3 Internationale Ausstellungen

Für FIP-/FEPA-patronierte Ausstellungen gelten die FIP-/FEPA-Bestimmungen sowie die speziellen Ausstellungsrichtlinien des Veranstalters.

5. Ausstellungsklassen

5.1 Wettbewerbsklassen

Bei regionalen Ausstellungen sollen, bei nationalen Ausstellungen müssen alle Klassen laut „General Regulations of the FIP for Exhibitions“ (GREX, GREV, SREV, und Guidelines der jeweiligen FIP Klassen) ausgeschrieben werden:

- Traditionelle Philatelie (TR)
- Postgeschichte (PO)
- Ganzsachen (GA)
- Aerophilatelie (LU)
- Thematische Philatelie (TH)
- Maximaphilie (MA)
- Philatelistische Literatur (LI)
- Jugendexponate (JU)
- Fiskalphilatelie (FI)
- Astrophilatelie (AS)
- Open Philately (OP)
- Ansicht- und Motivkarten (AK)

In allen genannten Klassen können Ein-Rahmen Exponate oder Mehr-Rahmen-Exponate ausgestellt werden. In der Ein-Rahmen-Klasse wird bei der Bewertung darauf Wert gelegt, dass es sich um ein enges Thema handelt, das so definiert ist, dass es nicht in mehrere Rahmen passen würde.

Einrahmen- und Jugendexponate werden in die entsprechenden Klassen integriert. Jugendexponate werden in vier Altersklassen unterteilt: K bis 12 Jahre, A 13-15 Jahre, B 16-18 Jahre, C 19-21 Jahre, entsprechend des am 1. Januar des Jahres erreichten Alters.

5.2 Klassen außer Wettbewerb

Hierzu zählen folgende Klassen laut GREX: Offizielle Klasse, Ehrenhof, Ehrenklasse und Juryklasse. Ferner kann eine offene Klasse mit Wertung durch eine Prominentenjury bzw. Publikumsabstimmung durchgeführt werden.

6. Vergabe und Anmeldung von Ausstellungen

6.1 Regionale Ausstellungen

Die Vergabe regionaler Ausstellungen erfolgt durch die Verbände. Anmeldungen zur Ausrichtung sollen mindestens ein Jahr zuvor vorliegen.

6.2 Nationale Ausstellungen

Die Vergabe nationaler Ausstellungen erfolgt durch den BDPH mit Zustimmung des Verwaltungsrates. Anmeldungen zur Ausrichtung sollen mindestens zwei Jahre zuvor vorliegen.

6.3 Internationale Ausstellungen

Die Vergabe internationaler Ausstellungen in Deutschland erfolgt durch die FIP/FEPA auf Antrag des BDPH. Der BDPH schließt dazu mit der FIP bzw. FEPA einen Vertrag ab

7. Aufgaben des Ausrichters

- 7.1. Der Ausrichter ist verpflichtet, die Ausstellung nach den Bestimmungen dieser Ausstellungsordnung durchzuführen.
- 7.2. Der Ausrichter hat „Besondere Ausstellungsbedingungen“ zu erlassen, in denen Einzelheiten der Organisation und Durchführung der Ausstellung festgelegt sind.
- 7.3. Bei Wettbewerbsausstellungen können Einführungsgespräche mit den Ausstellern je nach zeitlicher Möglichkeit und im Ermessen des Ausrichters vor Beginn der Bewertung durchgeführt werden.
- 7.4. Nach Ende der Juryarbeit müssen die Ergebnisse öffentlich gemacht werden.

8. Exponatbehandlung

- 8.1. Der Ausrichter behandelt die eingelieferten Exponate mit größtmöglicher Sorgfalt und sorgt für die sichere Unterbringung und ausreichende Bewachung der Exponate. Bei Gefahr für die Exponate (z.B. Sonneneinstrahlung, Temperatur- und Feuchtigkeitseinwirkungen, Rahmenschäden) ist sofort für die Beseitigung der Mängel zu sorgen. Bei Schäden sind unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung eventueller Ansprüche des Ausstellers einzuleiten.
- 8.2. Der Ausrichter ist nicht verpflichtet, für die eingelieferten Exponate eine Versicherung abzuschließen. Der Aussteller muss selbst für eine ausreichende Versicherung seines Exponates Sorge tragen. Veranstalter/Ausrichter lehnen jede Haftung für Verluste oder Beschädigungen ab.

9. Pflichten gegenüber dem Aussteller

- 9.1 Der Ausrichter kann den Selbstaufbau und -abbau der Exponate durch den Aussteller zulassen, darf ihn jedoch nicht zur Bedingung machen.
- 9.2 Die Exponate sollen innerhalb von zehn Tagen nach Beendigung der Ausstellung zurückgesandt werden, sofern sie nicht ausgehändigt wurden.
- 9.3 Der Ausrichter stellt den Ausstellern kostenlos einen Ausstellungskatalog zur Verfügung.
- 9.4 Der Ausrichter hat für die Gespräche zwischen Ausstellern und Jury nach der Bewertung der Exponate einen Termin einzuplanen und diesen öffentlich und rechtzeitig bekannt zu geben.

10. Pflichten gegenüber der Jury

- 10.1 Den Mitgliedern der Jury sind mindestens vier Wochen vor Eröffnung der Ausstellung eine Liste der zu bewertenden Exponate und die dazugehörigen Kurzbeschreibungen und/oder Einführungsseiten und/oder eine „Synopsis“ (maximal 2 bedruckte Seiten pro Exponat) zuzusenden.
- 10.2 Der Jury ist ein geeigneter Arbeitsraum sowie alle für die Arbeit nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 10.3 Der Ausrichter hat der Jury freien Zutritt zur Ausstellung zu gewähren. Er hat zu ermöglichen, dass die Aufgaben der Jury auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Ausstellung wahrgenommen werden können.

11. Anmeldung der Exponate / Voraussetzungen

- 11.1 Als Aussteller zugelassen sind Mitglieder von Vereinen der Verbände des BDPH, Einzelmitglieder des BDPH und Mitglieder anderer der FIP/FEPA angeschlossenen Verbände.
- 11.2 Anmeldungen für die Wettbewerbsklasse sind an den Ausrichter zu richten, jene für die Klasse Junger Philatelisten an den DPhJ-Landesring-Ausstellungswart.
- 11.3. Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller, die Bestimmungen dieser Ausstellungsordnung und des Bewertungsreglements sowie die „Besonderen Ausstellungsbedingungen“ des Ausrichters anzuerkennen.
- 11.4 Exponate müssen unter dem Namen des Ausstellers angemeldet werden. Der Aussteller kann unter seinem Namen oder unter einem Kennwort ausstellen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind vom Ausrichter einzuhalten.
- 11.5 Das Exponat muss in vollem Umfang Eigentum des Ausstellers sein. Der Aussteller muss seit mindestens zwei Jahren Eigentümer des Exponates sein.
- 11.6 Die auszustellenden Blätter müssen für den Zeitraum der Ausstellung in stabile, transparente Blatthüllen gebracht und eingeliefert werden. Prüfatteste sind dem jeweiligen Ausstellungsblatt in Kopie beizufügen.

12. Ausstellerpässe

- 12.1 Für jedes Exponat ist ein Ausstellerpass des BDPH oder eines anderen nationalen Verbandes erforderlich. Der Pass ist in dem Verband zu beantragen, in dem der Aussteller Mitglied ist.
- 12.2 Aussteller aus Ländern, die keine Ausstellerpässe benutzen, dürfen ohne Pass an BDPH-Ausstellungen teilnehmen.
- 12.3 Für jedes Exponat darf nur ein Ausstellerpass ausgestellt werden. Ein Exponat, für das ein Ausstellerpass ausgestellt wurde, darf nicht gleichzeitig in Teilen auf verschiedenen Wettbewerbsausstellungen gezeigt werden.

13. Zulassung der Exponate

- 13.1 Bei regionalen Ausstellungen sind alle Exponate teilnahmeberechtigt, unabhängig von einer bisherigen Vorprämierung auf regionalen, nationalen oder internationalen Ausstellungen. Exponate, die einen Grand Prix auf FIP/FEPA-Ausstellungen gewonnen haben, können nicht teilnehmen.
- 13.2 Bei nationalen Ausstellungen ist eine Vermeil-Medaille mit mindestens 70 Punkten auf einer regionalen Ausstellung die Voraussetzung zu Teilnahme. Höchstvorprämierungen gibt es nicht, mit Ausnahme von Exponaten, die einen Grand Prix auf FIP/FEPA-Ausstellungen gewonnen haben.

14. Philatelistischer Ausschuss

- 14.1 Bei jeder Wettbewerbsausstellung wird ein Philatelistischer Ausschuss eingesetzt, der über die Annahme der angemeldeten Exponate entscheidet. Die Entscheidungen des Philatelistischen Ausschusses sind unanfechtbar.
- 14.2 Mindestens ein Mitglied des Philatelistischen Ausschusses muss einen gültigen Jurorenpass besitzen. Bei nationalen Ausstellungen wird ein Mitglied des jeweiligen Philatelistischen Ausschusses von der Bundesstelle Ausstellungswesen, bei regionalen Ausstellungen von der Verbandsstelle Ausstellungswesen benannt.
- 14.3 Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Anzahl Ausstellungsrahmen besteht nicht.
- 14.4 Der Aussteller hat das Recht, den Rücktritt von der Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach der Annahme des Exponates dem Veranstalter mitzuteilen.

15. Jury

- 15.1 Für die Bewertung der Exponate wird eine Jury eingesetzt. Sie sollte angemessen besetzt sein. Als Richtwert ist anzusetzen, dass eine aus zwei Juroren bestehende Gruppe maximal 20 Exponate pro Arbeitstag bewertet.
- 15.2 Die Jury wird bei regionalen Ausstellungen vom Mitgliedsverband, bei nationalen Ausstellungen vom BDPH bestimmt.
- 15.3 Das Jurypräsidium besteht bei regionalen Ausstellungen aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, bei nationalen Ausstellungen aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Das Präsidium ist zuständig für den Abgleich der Ergebnisse sowie für die endgültige Festlegung aller Ergebnisse.

- 15.4 Bei regionalen Ausstellungen soll ein Mitglied des Jurypräsidiums die Qualifikation für nationale Ausstellungen haben, bei nationalen Ausstellungen die FIP/FEPA-Qualifikation.
- 15.5 Neben den BDPH-Juroren können auch Juroren eingesetzt werden, die eine im Ausland erworbene vergleichbare Qualifikation nachweisen können.
- 15.6 Der Einsatz von Juryeleven bei regionalen Ausstellungen erfolgt durch die Verbandsstelle Ausstellungs- und Jurywesen, bei nationalen Ausstellungen durch die Bundesstelle Ausstellungswesen. Die Eleven nehmen an der Bewertungstätigkeit in den Gruppen teil, haben aber kein Stimmrecht.
- 15.7 Auf Vorschlag des Bundesvorstandes können Anträge auf Eleveneinsätze bei der FIP bzw. FEPA gestellt werden

16. Ausstellungsförderung

- 16.1. Der BDPH organisiert die Förderung von Ausstellungen aus Mitteln der Stiftung zur Förderung der Philatelie und Postgeschichte.
- 16.2 Die Förderbeträge orientieren sich an der Rahmenzahl und werden in Abhängigkeit von denen durch die Stiftung bereitgestellten Mittel jährlich vom Bundesvorstand festgelegt. Der Bundesvorstand kann eine Mindest- und Höchstförderung festschreiben.
- 16.3 Innovative Ausstellungskonzepte werden besonders gefördert. Das betrifft insbesondere die Publikumswirksamkeit der Ausstellungen, z.B. durch attraktive Zusatzausstellungen, spezielle Ausstellungsorte, ein besonderes Werbekonzept, eine ungewöhnliche Präsentation. Solche Konzepte werden auf Antrag durch einen Zusatzbetrag gefördert, dessen Höhe vom Bundesvorstand festgelegt wird.

17. Schlussbestimmung

Bei Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, entscheidet der BDPH-Bundesvorstand.

18. Inkrafttreten

Diese Ausstellungsordnung gilt ab 26. Januar 2019 und wurde vom BDPH-Vorstand genehmigt. Sie ersetzt die vorangegangene Ausstellungsordnung.

Bonn, 26. Januar 2019

Alfred Schmidt, Präsident des BDPH e.V.

Dr. Wolfgang Leupold, Bundesstelle Ausstellungswesen des BDPH e.V.